



---

## **Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Klosterkirche Wettingen**

Vom 19. März 1997 (Stand 1. September 2005)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf §§ 5 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>1)</sup> und § 2 des Dekretes über die vom Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1** Zweckbestimmung der Klosterkirche

<sup>1</sup> Die Klosterkirche Wettingen umfasst die Mönchskirche und die Laienkirche.

<sup>2</sup> Die Klosterkirche wird der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Verordnung und der organisatorischen Anordnungen der Schulleitung der Kantonsschule Wettingen zur Besichtigung zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Sie wird, soweit es die Anliegen des Denkmalschutzes, die besondere kirchliche, historische und gesellschaftliche Bedeutung der Bauten, der Schulbetrieb und die örtlichen, zeitlichen und personellen Verhältnisse gestatten, der Kantonsschule Wettingen, den Landeskirchen, Vereinen und anderen Organisationen für Veranstaltungen mit religiösem, kulturellem oder der Bildung dienendem Zweck je nach Bedarf ganz oder zu einem Teil zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Öffentlichrechtliche Vereinbarungen des Kantons mit einzelnen Kirchengemeinden über die Benutzung der Klosterkirche Wettingen und die damit verbundenen Benutzungsgebühren werden durch diese Verordnung nicht berührt.

---

<sup>1)</sup> SAR [153.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [661.110](#)

## § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Schulleitung der Kantonsschule Wettingen ist zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen in der Klosterkirche, das Inkasso der Gebühren sowie für alle organisatorische Anordnungen bei der Benutzung der Klosterkirche im Rahmen dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist im Weiteren zuständig für die Zulassung fachkundiger Personen, die sie für geleitete Besichtigungen an interessierte Besucherinnen und Besucher weitervermitteln kann.

## § 3 Gebühren für Besichtigungen

<sup>1</sup> Für die Besichtigung der Mönchskirche wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für:

- a) Erwachsene Fr. 5.– pro Person;
- b) Studierende, Personen im AHV-Alter Fr. 3.– pro Person;
- c) Gruppen ab 8 Personen Fr. 3.– pro Person.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, Schulklassen sowie Führungspersonen gemäss § 2 Abs. 2 haben für die Besichtigung keine Gebühr zu bezahlen.

<sup>3</sup> Allfällige zusätzliche Entschädigungen derjenigen Personen, die geleitete Besichtigungen durchführen, richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

## § 4 Gebühren für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Für von der Schule veranstaltete Anlässe werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für gottesdienstliche Handlungen in der Klosterkirche wird unter Vorbehalt von § 1 Abs. 4 eine Gebühr von Fr. 100.– erhoben.

<sup>3</sup> Für alle übrigen Veranstaltungen in der Klosterkirche, die im Bereich der in § 1 Abs. 3 formulierten Zweckbestimmung liegen, wird eine Gebühr von Fr. 300.– erhoben.

<sup>4</sup> Bei besonderen personellen oder materiellen Aufwendungen kann eine Gebühr von maximal Fr. 500.– erhoben werden.

## § 5 Benutzungsordnung

<sup>1</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter bzw. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, bei der Ausübung des ihnen erteilten Benutzungsrechts sich so zu verhalten, dass sie andere Benutzerinnen und Benutzer nicht stören und die Klosteranlage nicht beeinträchtigen. Zusätzliche Auflagen der Schulleitung sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Schulleitung und die von ihr mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, Verstösse gegen die Benutzungsordnung und die von der Schulleitung zusätzlich gemachten Auflagen mit der unverzüglichen Wegweisung Fehlbarer oder mit dem Abbruch der Veranstaltung zu ahnden. Die Rückerstattung ausgerichteter Gebühren entfällt.

**§ 6** Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen

<sup>1</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Auflagen der Schulleitung.

<sup>2</sup> In den Verantwortungsbereich der Veranstalterinnen und Veranstalter fallen:

- a) die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung;
- b) die Überwachung der Ordnung in der Klosterkirche;
- c) die Organisation der Plätze und die Kontrolle der Billette;
- d) alle weiteren Vorkehren, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind.

<sup>3</sup> Privatrechtlich organisierte Veranstalterinnen und Veranstalter haben für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

**§ 7** Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung über die Benutzung der Klosterkirche kann beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde erhoben werden. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 <sup>2)</sup>.

**§ 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt 10 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aarau, 19. März 1997

Regierungsrat Aargau

Landammann  
BIRCHER

Staatsschreiber  
PFIRTER

*Veröffentlichung: 21. April 1997*

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 68 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 415).

<sup>2)</sup> Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2008, SAR [271.200](#)